

ab) Doch dürfen unsere Gerichte auch nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, in der Strafe *nur* noch die Zufügung empfindlicher Nachteile zu sehen, sich in Spekulationen über deren mögliche und unmögliche Wirkungen auf den Verbrecher zu verlieren und darüber zu vergessen, daß die Strafe als Zwangsmaßnahme unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates auf ganz *konkrete, den Aufgaben der Staatsmacht entsprechende Ziele* gerichtet ist.

In einen solchen Fehler verfiel z. B. ein Gericht, indem es einen Kraftfahrer mit der Begründung freisprach, er sei durch den Tod naher Angehöriger, den er durch einen Verkehrsunfall selbst fahrlässig herbeigeführt hatte, ohnehin schon genug betroffen. Wenn dieses Gericht den Freispruch rechtlich auch auf „mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit“ gestützt hat, so hat es doch den materiellen Verbrechensbegriff in Wirklichkeit nicht angewandt, sondern — bewußt oder unbewußt — nur versucht, das Übel der Strafe mit den aus der eigenen Straftat unmittelbar erwachsenen, für den Täter selbst nachteiligen und schmerzlichen gesellschaftsgefährlichen Folgen zu kompensieren. Eine andere Frage ist es, inwieweit der Täter durch den erlittenen Verlust für die erzieherische Wirkung der Strafe besonders empfänglich und vielleicht deshalb verhältnismäßig milde zu bestrafen ist.

ac) In' jedem Fall ist schließlich zu beachten, daß der dem Verbrecher mit der Strafe auferlegte Nachteil in Art und Ausmaß zur Tat in einem angemessenen Verhältnis stehen, d. h. *der Art und Schwere des begangenen Verbrechens entsprechen und an diesem seine äußerste Grenze finden muß*. Dieses Maßprinzip der Strafe hat Marx in dem Aufsatz „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ mit der Forderung zum Ausdruck gebracht, daß die Strafe ihre Grenze an der Grenze der begangenen Tat finden müsse. Das bedeutet, daß das Strafübel niemals härter sein darf, als es dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens entspricht. Dieser Grundsatz richtet sich sowohl gegen eine Paralisierung der Strafe durch übermäßige Milde als auch gegen eine Radikalisierung der Strafe durch überspitzte Strafmaße. Er beruht auf der Erkenntnis, daß sowohl zu milde Strafen (da sie letztlich zum Verbrechen ermuntern) als auch überspitzte Strafen (da sie die Empfänglichkeit labiler Elemente für Strafen abstumpfen, evtl, sogar individuellen Widerstand hervorrufen und bei den Werktätigen auf Unverständnis oder Mißbilligung stoßen) dem Vertrauen der Werktätigen zu ihrem Staat und damit der erfolgreichen Verwirklichung der erzieherischen Aufgaben des Strafrechts